

Satzung des Friesischen Verbandes für Naturschutz und ökologische Jagd e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verband trägt den Namen:

Friesischer Verband für Naturschutz und ökologische Jagd e. V. (FVNJ)

Sitz des Verbandes ist Friesenstraße 11, 26632 Ihlow

Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Aufgaben und Zweck

Der Verband setzt sich für Naturschutz und Landschaftspflege sowie für Heimatpflege und Heimatkunde ein.

Zweck des Verbandes ist die Bewahrung von Vielfalt, Schönheit und Eigenart der friesischen Flora und Fauna, sowie die Erhaltung des Brauchtums und Traditionen an der Nordseeküste.

Deshalb betätigt sich der Verband insbesondere auf folgenden Gebieten:

- Schutz und Erhalt der friesischen Kulturlandschaft, als Erbe für nachfolgende Generationen.
- Unterstützung für betroffene Bürger und Bürgerinitiativen, die sich für den Erhalt ihrer Kulturlandschaft und ihres Brauchtums/Traditionen einsetzen,
- Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung und Information zum Schutz von Natur und Umwelt,
- Erarbeiten von Schutzkonzepten und Lösungen für das ökologisch geprägte Miteinander von Menschen und Tieren.
- Einflussnahme auf politische Instanzen und Verwaltungsgremien auch auf überregionaler Ebene

Besondere Ansatzpunkte sind dabei:

- Förderung von wissenschaftlichen Forschungsprojekten zur Thematik Flora/Fauna.
- Förderung von wissenschaftlichen Forschungsprojekten zur Thematik Einfluss der Jagd auf wildlebende Tierpopulationen.
- Erstellung von ökologischen Jagdkonzepten.

Aufgaben des Verbandes:

Mitwirkung und Wahrnehmung von Beteiligungsrechten in natur- und landschaftsschutzrelevanten Verfahren des Landes, der Kreise und Kommunen.

§ 3 Selbstlosigkeit und Unabhängigkeit

Der friesische Verband für Naturschutz und ökologische Jagd verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verband ist weder politisch, rassistisch, religiös noch weltanschaulich gebunden.

Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung des Friesischen Verbandes für Naturschutz und ökologische Jagd e. V.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft untergliedert sich in:

1. ordentliche Mitgliedschaft
2. Ehrenmitgliedschaft;

zu 1. die ordentliche Mitgliedschaft können natürliche Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres oder juristische Personen durch den Aufnahmeantrag beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte. Ordentliches Mitglied kann nicht werden, wer dem Verband aus einem anderen Grund beizutreten wünscht, als um seine Ziele nach §2 der Satzung zu verfolgen.

zu 2. die Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Ein- und Austritt:

Über den Antrag auf Aufnahme in Form des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Zum Ausschluss bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln des Vorstandes.

Ein Austritt ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Eine Kündigung ist schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Beitrag

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

Mitglieder die innerhalb eines Jahres eintreten, zahlen den Beitrag zeitanteilig bis Jahresende des Folgejahres.

§ 6 Organe

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das Stimmrecht auszuüben und sich wählen zu lassen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird durch den Vorstand schriftlich mindestens 20 Kalendertage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Satzung des Friesischen Verbandes für Naturschutz und ökologische Jagd e. V.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes,
2. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl des Vorstandes,
5. Wahl der Kassenprüfer,
6. Entscheidungen über Anträge.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dieses mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand kann Beisitzer in den Vorstand wählen. Wenn Vorstandsmitglieder zurücktreten, kann der restliche Vorstand die Ämter intern neu verteilen und/oder einen Ersatz bis zur nächsten Wahl berufen.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassenwart, die jeweils alleinvertretungsberechtigt sind. Im Innenverhältnis vertritt der 2. stellvertretende Vorsitzende den 1. Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

Der Vorstand kann für Arbeitsgruppen auch Nichtmitglieder hinzuziehen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend ist.

Beschlüsse sind auch im schriftlichen Umlaufverfahren per eMail oder postalisch möglich.

Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt. Ausnahme: die Gründungsversammlung hat beschlossen, die Vereinsposten für 6 Monate kommissarisch festzulegen, um dann neue Vorstandswahlen durchzuführen.

§ 9 Wahlen und Beschlüsse

Es gilt die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Der Vorstand kann Änderungen der Satzung, wenn diese für die Gründung des Verbandes oder die Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, beschließen und umsetzen.

Zur Auflösung des Verbandes ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 10 Niederschriften

Niederschriften über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**Satzung
des
Friesischen Verbandes für Naturschutz und ökologische Jagd e. V.**

§ 12 Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das Vereinsvermögen an den Verein zur Erforschung und Erhaltung des Seehundes e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 21.7.2014 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 26.05.2014.
Geändert am 10.12.2014